

Steinbacher-Consult
Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG
Frau Sandra Madlung
Richard-Wagner-Straße 6
86356 Neusäß

Bebauungsplan „Solarpark Küpfendorf“ und 5. Änderung FNP, Steinheim am Albuch

Ihr Schreiben vom 21.07.2020

Sehr geehrte Frau Madlung,

vielen Dank für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Die Gemeinde Steinheim beabsichtigt durch Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Küpfendorf“ und die 5. Änderung des Flächennutzungsplans die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von etwa 20 ha zu ermöglichen. Die Flächen werden derzeit als Ackerland genutzt.

Im Bereich der geplanten Fläche befinden sich relevante Festlegungen des Regionalplans 2010 für die Regelung von Freiflächen-Photovoltaik, welche im Verfahren beachtet bzw. berücksichtigt werden müssen. Sie sind somit in Ergänzung zu den aufgeführten Plansätzen 4.2.0.1 und 4.2.1.1 unter Kapitel 2.2 der Begründung aufzuführen und im weiteren Verfahren zu behandeln. Dazu gehören Regionale Grünzüge (PS 3.1.1 (Z)) und Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)). Darüber hinaus ist eine Auseinandersetzung mit dem Plansatz 4.2.3.2 (G) Photovoltaik, insbesondere Absatz 3) und 4), zu ergänzen.

3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem. Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft und der Tier- und Pflanzenwelt sowie einer Minderung ihrer Erholungsfunktion entgegen gewirkt werden. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.

Ein Teilbereich des Regionalen Grünzugs (PS 3.1.1 (Z)) wird im Osten der Fläche mit etwa 0,8 ha angeschnitten. Da es sich im Regionalen Planungsmaßstab um eine sehr kleinräumige Beeinträchtigung des Grünzugs handelt und die parzellenscharfe Abgrenzung der kommunalen Bauleitplanung obliegt, wird in diesem Fall kein Zielverstoß gesehen, sofern dies im weiteren Verfahren dargelegt und begründet wird.

3.2.2. Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz

3.2.2.1 (G)

Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.

Der Bereich des Bebauungsplans befindet sich in Teilen innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz. Diese Bereiche, insbesondere wenn eine hohe Bodengüte vorliegt, sollen der ackerbaulichen Nutzung vorbehalten bleiben. Hier ist als Bewertungsgrundlage die Wirtschaftsfunktionenkarte (Flurbilanz) der Landwirtschaftsverwaltung heranzuziehen. Gemäß dieser liegt im Bereich des Bebauungsplans flächendeckend die Kategorie Grenzflur vor. Es handelt sich nicht um im regionalen Vergleich höherwertige landwirtschaftliche Flächen, sodass hier aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen. Nichts desto trotz ist der Belang im weiteren Verfahren darzustellen und abzuhandeln.

Unter dem Aspekt Bewirtschaftungsqualität der Böden sind zudem die Absätze 3) und 4) des Plansatzes 4.2.3.2 (G) des Regionalplans zu behandeln:

4.2.3.2 (G) Photovoltaik

[...]

(2) Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen, sowie dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen.

(3) Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind. Da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung.

(4) Aus agrarstruktureller Sicht sollen, insofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen genutzt werden.

[...]

Darüber hinaus sollte im weiteren Verfahren eine ausführlichere Auseinandersetzung mit Absatz 2) des oben genannten Plansatzes erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Eva-Maria Nordhus
Stv. Verbandsdirektorin